

Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»

Die Unterzeichnenden, in der Gemeinde Bauma wohnhaften stimmberechtigten Initianten, stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. und Art. 25 KV) folgendes Begehren:

Die Initianten beantragen die Abänderung von Art. 22 der kommunalen Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma mit folgendem Initiativtext.

«Art. 22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma ist wie folgt abzuändern:

Art. 22

Feuerwerk und Leuchtkörper

Abs. 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten

Abs. 2 Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten

Abs 3 Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Begründung:

Lärmendes Feuerwerk

- setzt Kleinkinder, hochsensible Menschen oder solche mit Angststörungen und Traumata unter massiven Stress.
- beeinträchtigt die Lebensqualität und das Wohlfühl nichtbeteiligter Menschen.
- versetzt Haus-, Nutz- und Wild-Tiere, v.a. Vögel, in Panik und lässt zahlreiche von ihnen an Stress sterben.
An Silvester/Neujahr können Wildtiere aus dem Winterschlaf geweckt werden und danach verenden.
- verschmutzt Luft und Boden, denn durch pyrotechnische Mittel gelangen Feinstaub und giftige Substanzen wie Dioxine in die Luft sowie dann auf und anschliessend in die Erde
- Restmaterial von Feuerwerksgeschossen landet auf dem Boden und kann auf Weiden den Tod von Nutztieren verursachen.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

(Name, Vorname, Adresse)

Initiativkomitee:

1. German Hansjörg Altlandengasse 17
2. Fernandez Angel, Aegerter 6A,
3.
4.

Bauma, 31. Jan. 2025